Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Datum: 20.11.2011

Wortlaut der Petition
Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der § 74 EStG mit dem Satz ergänzt wird: „Die Abzweigung an Stellen erfolgt nicht für Kinder nach § 32 (3), die im Haushalt der Kindergeld-Berechtigten leben."

Begründung
Die aktuell gehäuften Anträge der Sozialhilfeträger auf Abzweigung des Kindergeldes widersprechen der Wertentscheidung des Gesetzgebers, der deutlich gemacht hat, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den nicht unerheblichen Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 Euro (Wert in 2011) begrenzt bleiben soll.

Auch das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil B 9b SO 5/06 R vom 08.02.2007 bereits klargestellt, dass Abzweigungsanträge des Sozialamtes bei volljährigen Kindern mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern leben, mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht vereinbar sind.
[Zitat] "Es wäre insbesondere mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz schwerlich zu vereinbaren, wenn die Eltern, die ihr schwerstbehindertes Kind zu Haus betreuen und nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe eine stationäre Betreuung in Anspruch nehmen, eine Anrechnung des ihnen gezahlten Kindergeldes . . . hinnehmen müssten. Es ist insoweit zu beachten, dass bei einem (volljährigen) behinderten Kind, das mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, die von den Eltern zu tragenden Aufwendungen . . . regelmäßig erheblich höher sind als dies bei einer stationären Betreuung des Kindes der Fall wäre".
In seinem Urteil Urteil vom 26.08.2008 - B 8/9b SO 16/07 hat das Bundessozialgericht weiterhin beschrieben, dass die Voraussetzungen für eine solche Abzweigung keiner Prüfung bedürfen, weil dies den Zielen der §§ 41 ff SGB XII widersprechen würde, die Eltern von Unterhaltsleistungen freizustellen.

Die Anträge auf Abzweigung verletzen zudem den Gleichbehandlungsgrundsatz, da der Bezug von Kindergeld durch die uneinheitliche und willkürliche Praxis in den einzelnen Bundesländern, Landkreisen und Städten derzeit vom Wohnort der Familie bzw. vom zuständigen Sachbearbeiter abhängt.

Es kann und darf nicht die Aufgabe von Familien mit behinderten Kindern sein, neben Berufstätigkeit, Pflege und Betreuung und der ohnehin schon übermäßigen Bürokratie zusätzlich noch jede Ausgabe für das behinderte Kind zu dokumentieren, erklären und rechtfertigen.

Nachdem dennoch immer mehr Sozialhilfeträger - auch nach der Stellungnahme des BMAS - erklären, dass die aktuelle Rechtslage die Anträge auf Abzweigung zulassen oder gar erfordern würde, ist dringend eine eindeutige Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.